

# SELBSTKONTROLLE IN DER WISSENSCHAFT

## Vorbemerkung:

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat im Jahre 1998 auf Grundlage der Empfehlungen der internationalen Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen. Der Akademische Senat der Universität der Bundeswehr München hat am 24.11.1999 dazu folgenden Grundsatzbeschluss gefasst:

„Die Universität der Bundeswehr München übernimmt die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft (Empfehlungen 1-8).“

Von der Einrichtung und Einführung neuer, gesetzlich nicht vorgesehener Institutionen und Verfahren wurde vorerst abgesehen. Zu den in Empfehlung 5 genannten (unabhängigen Vertrauenspersonen/ Ansprechpartner wurden zunächst die Amtsträger der Universität (Präsident; Dekane) bestimmt. Im Jahre 2002 wurde ein Ombudsmann bestellt. Die Verwirklichung der Empfehlung 8 erfolgt im Rahmen der geltenden Verfassungs- und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, der für die Universität der Bundeswehr geltenden Rechtslage und der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation vom 08. Februar 2000.

In Umsetzung der DFG-Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und des Beschluss des Akademischen Senates vom 24. November 1999 trifft die Universität der Bundeswehr München folgende Regelungen:

## **Teil I:**

### **Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis:**

#### **1. Allgemeine Grundsätze**

Wissenschaft als systematisch-methodischer Prozess des Erforschens und Erklärens von Natur und Kultur ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Selbst wenn Forschung auf reines Erkennen ausgerichtet ist, können daraus gewonnene Ergebnisse für eine Anwendung auch durch andere offen stehen. Daraus können sich in vielerlei Hinsicht Konsequenzen für den Menschen und seine natürlichen, technischen und sozialen Lebensgrundlagen ergeben; deshalb muss auch der wissenschaftliche Fortschritt einer ständigen Reflexion unterliegen. Auch steht die Wissenschaft selbst in einem Prozess des gegenseitigen Nehmens und Gebens. All dies setzt Verlässlichkeit des Forschens und seiner veröffentlichten Ergebnisse voraus. Damit fällt allen an der Forschung Beteiligten eine große Verantwortung zu. Da vom Ergebnis ihrer Arbeit mittelbar oder unmittelbar die künftige Entwicklung entscheidender Lebensbereiche und technische Innovationen sowie nicht zuletzt auch der wissenschaftliche Fortschritt abhängen können, kommen der Korrektheit ihrer Methoden, der Redlichkeit bei Darstellung von Ergebnissen und der Unverfälschtheit ihrer Veröffentlichung wesentliche Bedeutung zu. Um dies zu gewährleisten, sind an die wissenschaftliche Arbeit und den Umgang mit den Ergebnissen vor allem folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Untersuchungen sind nach dem neuesten Stand der Forschung durchzuführen. Dies setzt die Kenntnis und Verwertung des jeweils aktuellen Schrifttums und die Verwendung der dem Forschungsstand entsprechenden Methoden voraus.
- Je nach der betreffenden wissenschaftlichen Disziplin sind die eingesetzten Methoden und die Befunde zu dokumentieren. Dabei sind Wiederholbarkeit und Nachvollziehbarkeit wesentlich, was nur bei genauer Dokumentation des Ausgangspunktes, des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse möglich ist.
- Weitere Wesensmerkmale wissenschaftlicher Arbeit sind das Ernstnehmen von Zweifeln und die Redlichkeit der Argumentation. Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit

sollten nicht als festgestellt ausgegeben werden, solange sie nicht auf unabhängigem Wege Bestätigung gefunden haben; jede Interpretation bemisst sich nach den Kriterien der Plausibilität. Bei der wissenschaftlich erwünschten Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen haben sich Forscherinnen und Forscher an die selbstverständliche Standards einer integren Argumentation zu halten.

- Wissenschaftliche Erkenntnisgewinne werden in Form von Publikationen der Öffentlichkeit mitgeteilt. Dabei sollte die Wiedergabe des Befunds und dessen Interpretation klar unterscheidbar sein. Ebenso wie die wissenschaftliche Beobachtung, das Experiment, die Feststellung der Befunde und deren Interpretation ist auch die Publikation Teil des wissenschaftlichen Prozesses, für den die Autoren und Autorinnen die jeweilige (Mit)Verantwortung zu übernehmen haben. Aus diesen allgemeinen Zielsetzungen und Verantwortlichkeiten sind - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - für bestimmte Forschungsbereiche die nachfolgenden Forderungen und Empfehlungen abzuleiten.

## **2. Aufgaben und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Bereits mit der Anfertigung von Seminar- und Diplomarbeiten beginnt das wissenschaftliche Arbeiten. Schon dabei gilt es, nicht nur technische Fertigkeiten, sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Forschenden zu erwerben und zu vermitteln. Dies gilt um so mehr für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Promotions-, Postdoc- und Habilitationsstadium.

- Durch seine Forschungsarbeit gestaltet bereits der Nachwuchs wissenschaftliche Untersuchungen entscheidend mit. Er hat Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuende oder Leitern von Arbeitsgruppen und Arbeitsbereichen. Sie sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität verpflichtet. Der jeweilige Anteil der am wissenschaftlichen Gesamtvorhaben Beteiligten muss klar definierbar sein.

- Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen im Diplomprüfungs-, Promotions- und Postdoc-Stadium sind zu regelmäßiger mündlicher, erforderlichenfalls auch

schriftlich dokumentierter Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten sowie gegebenenfalls zur Teilnahme an internen Seminaren verpflichtet.

### **3. Gestaltung von Arbeitsgruppen**

In Forschungsbereichen, in denen in der Regel mehrere Personen zusammenwirken, können diese bei der Fragestellung, ihrer Bearbeitung, der Deutung der Ergebnisse und dem Bericht an die wissenschaftliche Öffentlichkeit in unterschiedlicher Weise beteiligt und dementsprechend mitverantwortlich sein. Für die verantwortliche Gestaltung von Forschung innerhalb solcher Arbeitsgruppen sind über die bereits zum wissenschaftlichen Nachwuchs genannten Punkte hinaus folgende Regeln zu empfehlen. Dies schließt nicht aus, etwaigen fachbereichsspezifischen Besonderheiten durch entsprechende Modifizierungen Rechnung zu tragen.

- Arbeitsgruppen sollten eine bestimmte Größe nicht überschreiten. Sie sollten in der Regel von Habilitierten oder vergleichbar qualifizierten Personen geleitet werden. Die Gruppengröße kann nach Arbeitsgebieten unterschiedlich sein; in größeren Instituten wird diese aus mehreren Arbeitsgruppen bestehen. Die Arbeitsgruppe sollte klar definiert und in ihren Aufgaben strukturiert sein.

- Unter Wahrung der Gesamtverantwortung für die Organisationsstruktur des gesamten Arbeitsbereiches kann deren Leitung für einzelne Bereiche die Verantwortung an Leiterinnen oder Leiter von Arbeitsgruppen delegieren. Wer den Bereich leitet, sollte in der Regel auch eine Arbeitsgruppe leiten.

- Soweit die mit der Leitung betraute Person die Verantwortung für eine Arbeitsgruppe ordnungsgemäß delegiert und ihrer fortbestehenden Aufsichtspflicht genügt hat, bleibt sie für die Ergebnisse und die Veröffentlichung einzelner Untersuchungen der verschiedenen Arbeitsgruppen nur im Rahmen einer etwaigen Mitautorschaft verantwortlich.

- Aufgaben der Arbeitsgruppenleitung:

- Definition der Forschungsschwerpunkte der Gruppe
- Festlegung der Arbeitsabläufe und ihre Überwachung

- Erstellung der Arbeitsprogramme für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Examens- und Diplomstadium sowie Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten,
  - Organisation regelmäßiger Labor- oder sonstiger Arbeitsbesprechungen mit Berichten der wissenschaftlich Mitarbeitenden sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses im Diplom- und Doktorandenstadium,
  - Laufende Verfolgung der Literatur, um Arbeiten anderer Arbeitsgruppen angemessen zu berücksichtigen,
  - Freigabe von Ergebnissen zur Veröffentlichung,
  - kollegiale und vertrauensvolle Zusammenarbeit und interne Konfliktlösung mit Mitarbeitenden und Vorgesetzten.
- Verhaltensregeln innerhalb der Arbeitsgruppe:
- In allen Fragen der wissenschaftlichen Zielsetzung, der Publikation oder Verwertung von Forschungsergebnissen sind die Mitglieder einer Arbeitsgruppe der Leitung gegenüber weisungsgebunden.
  - Forschungsergebnisse sind vorschriftsmäßig und vollständig zu protokollieren. Die geeignete Praxis der Protokollierung ist fachspezifisch und wird von der Gruppenleitung schriftlich ausgearbeitet und den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.
  - Die Weitergabe von Methoden und Ergebnissen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bereichsleitung zulässig.
  - Bei Konflikten innerhalb einer Arbeitsgruppe hinsichtlich der einzuhaltenden Regeln ist in erster Linie die Gruppenleitung zur Lösung des Problems berufen. Erforderlichenfalls ist die Bereichsleitung über interne Konflikte zu informieren und deren Entscheidung einzuholen.

#### **4. Qualitätssicherung im Labor und Datendokumentation**

- Für Untersuchungen mit standardisierten Arbeitsabläufen sollte Qualitätssicherung organisiert sein, wobei Qualitätsmanagement auf verschiedenen Organisationsebenen zu empfehlen ist: Während auf Fakultäts- und Fachbereichsebene Ziele und Struktur

des Qualitätsmanagements der Fakultät bzw. des Fachbereiches festgelegt werden, kann dessen Überwachung an eine Person delegiert werden, die innerhalb der Arbeitsgruppe die Qualitätssicherung im Labor zu gewährleisten hat.

- Alle wissenschaftlichen Untersuchungen der Arbeitsgruppe sind vollständig zu protokollieren. Die Protokolle haben Dokumentencharakter und sind mindestens 10 Jahre bei der Leitung der Arbeitsgruppe, einer etwaigen Nachfolge oder bei einer von der Abteilungsleitung zu bestimmenden Stelle aufzubewahren.

- Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.

- Zur Publikation anstehende Untersuchungen sollten vor der Einreichung grundsätzlich allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe, aber auch Mitgliedern anderer Arbeitsgruppen vorgestellt werden (z.B. bei den regelmäßigen Besprechungen). Dabei sollte detailliert auf die Methodik und Befunde eingegangen werden. Davon haben auch die Autoren und Autorinnen den Gewinn, dass auf diese Weise noch rechtzeitig Kritik an der Methodik oder an den Interpretationen der Befunde in das Manuskript eingearbeitet werden kann. Das Manuskript sollte von Mitgliedern der eigenen Arbeitsgruppe, aber auch anderer Arbeitsgruppen kritisch durchgelesen werden.

- Bei Vorhaben, die eine statistische Auswertung von Forschungsergebnissen oder die Auswertung von Spektren einschließen, sollte schon vor Beginn der Untersuchungen von kompetenter Seite Beratung über die experimentelle Vorgehensweise und die einzusetzenden Verfahren eingeholt werden.

## **5. Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen**

### Zur Bedeutung und Gestaltung wissenschaftlicher Publikationen:

Publikationen sind das wichtigste Medium für die Vermittlung von Forschungsergebnissen an die wissenschaftliche und allgemeine Öffentlichkeit. Für die damit eröffnete Verwertung in Wissenschaft und Praxis kommt es vor allem auf die inhaltliche Verlässlichkeit der Ergebnisse und die methodische Korrektheit bei ihrer Gewinnung an. Über diese funktionelle Bedeutung von Publikationen für die Institution von Wissen-

schaft und Forschung hinaus spielen sie auch in personeller und professioneller Hinsicht eine entscheidende Rolle. So sind sie vor allem wissenschaftlicher Qualitätsausweis bei Habilitations- und Berufungsverfahren; doch auch bei Einwerbung von Forschungsmitteln kann die Anzahl oder der Veröffentlichungsort von Publikationen ein entscheidendes Zuteilungskriterium darstellen. In dieser Hinsicht kommt es maßgeblich auf die (Mit)Autorschaft an einer Veröffentlichung an. Demzufolge können die Kriterien, nach denen man zum Autor bzw. zur Autorin werden kann und wie sie nach Zahl und Rang des Publikationsorgans bewertet werden, Rückwirkungen darauf haben, wie wissenschaftlich Arbeitende ihre Untersuchungen und Publikationen gestalten und autorisieren.

Vorbehaltlich unterschiedlicher Gepflogenheiten, wie sie in verschiedenen Fachdisziplinen Anerkennung gefunden haben, sind für die Gestaltung von wissenschaftlichen Publikationen grundsätzlich folgende Leitlinien zu beachten:

- Die Bezeichnung und Bewertung als "Originalarbeit" kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Beobachtungen oder experimenteller Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen zukommen. Demzufolge ist die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse, abgesehen von vorläufigen Kurzmitteilungen in aktuellen Fällen, nur unter Offenlegung der Vorveröffentlichung vertretbar.
- Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss ihre Publizierung eine exakte Beschreibung der Methoden und Ergebnisse enthalten.
- Befunde, welche die Hypothese des Autors bzw. der Autorin stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen.
- Befunde und Ideen anderer Forscher sind ebenso wie relevante Publikationen anderer Autoren und Autorinnen in gebotener Weise zu zitieren.
- Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl scheinbar eigenständiger Publikationen zu erhöhen, ist zu unterlassen.

#### Kriterien und Mitverantwortung für Mitautorenschaft:

(1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautor bzw. als Mitautorin genannt werden, wer wesentlich

- zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie
  - zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.
- Bei Berichten aus mehreren Arbeitsgruppen soll soweit wie möglich der Beitrag der Einzelgruppen kenntlich gemacht werden.
  - Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung sollte von allen Mitautoren und Mitautorinnen durch Unterschrift bestätigt und der Anteil der einzelnen Personen oder Arbeitsgruppen dokumentiert werden.
  - Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist, vorbehaltlich anderer anerkannter fachspezifischer Übung, deren schriftliches Einverständnis einzuholen.
- (2) Durch sein Einverständnis mit der Nennung als Mitautor bzw. Mitautorin wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den ein Mitautor bzw. eine Mitautorin einen Beitrag geliefert hat: Insofern ist man sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.
- (3) Finden sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als (Mit)Autoren genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei den Erst- oder Letztautoren (als den im Regelfall Hauptverantwortlichen) und/oder bei der betreffenden Zeitschrift in ausdrücklicher Form verwahren. Unterlassen sie eine solche Distanzierung, so gilt dies als nachträgliche Genehmigung ihrer Aufnahme in den Autorenkreis mit entsprechender Mitverantwortung für die Veröffentlichung.
- (4) Eine Ehrenautorenschaft ist ausgeschlossen.



## Bewertung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anhand ihrer Publikationen:

(1) Neben der Fähigkeit zur selbständigen Lehre im betreffenden Fach erfolgt die Bewertung von wissenschaftlichen Leistungen vorrangig anhand der Publikationen. Hinsichtlich der dabei anzuwendenden Maßstäbe haben sich in manchen Disziplinen Gepflogenheiten entwickelt, bei denen quantitative Faktoren vor qualitativer Evaluation rangieren. Demgegenüber sind vor allem folgende Vorbehalte zu machen:

- Die Bewertung von Publikationen anhand des "Citation Index" und des "Impact Factors" (wie beispielsweise durch Zählung der Zitierungen eines Autors bzw. einer Autorin in einer Zeitschrift unter Berücksichtigung von deren Rang, der seinerseits anhand der Zitierhäufigkeit von Artikeln in der betreffenden Zeitschrift ermittelt ist) kann zwar als eines unter anderen Kriterien für die Qualität einer Publikation herangezogen werden; dies kann jedoch eine inhaltliche Bewertung von Publikationen nicht ersetzen. Dies gilt um so mehr, je mehr man in den Bereich von Spezialfächern gerät, bei denen es an einer hinreichend breiten Vergleichsbasis fehlt.

- Für die inhaltliche Bewertung einer Publikation kommt es maßgeblich darauf an, inwieweit es sich um eine originelle Fragestellung oder deren originelle Lösung handelt, inwieweit ein wirklich neuer Erkenntnisgewinn und nicht nur die Bestätigung früherer Befunde erreicht wurde, und wie hoch der Anteil der einzelnen Forschenden am wissenschaftlichen Konzept der Untersuchungen, an den eigenen Experimenten und an der Manuskriptgestaltung ist.

Auch bei der vergleichenden Bewertung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, bei der angesichts der großen Zahl von Publikationen eine Einzelbegutachtung an die Grenze des praktisch Möglichen stößt, kann die Anzahl von Publikationen nicht der einzige Beurteilungsmaßstab sein. Vielmehr ist auch in diesem Fall zumindest stichprobenhaft eine inhaltliche Qualitätsermittlung unverzichtbar.

(2) Insbesondere muss bei der Zulassung zur Habilitation die Qualität der Publikationen und nicht deren Anzahl ausschlaggebend sein. Soweit es sich um eine Veröffentlichung in Mitautorschaft mit anderen handelt, sollte der Anteil der Antragstellenden an der Publikation klargestellt werden.

(3) Bei Berufungs- oder Bewerbungsverfahren auf wissenschaftliche Stellen kann es sich bei einer hohen Zahl von Publikationen empfehlen, eine beschränkte Anzahl von

Publikationen benennen zu lassen, die einer Qualitätsbewertung unterzogen werden sollen. Auf diese Weise ist dem gegenwärtig in manchen Disziplinen bestehenden Druck, auf Kosten der wissenschaftlichen Sorgfalt möglichst viel und schnell zu publizieren, entgegenzuwirken. Die Benennung einer begrenzten Anzahl von Veröffentlichungen durch den Autor bzw. die Autorin schließt nicht aus, zur Erlangung eines Gesamtbildes auch nichtbenannte Veröffentlichungen in die Bewertung mit einzubeziehen.

## **6. Ausbildung und Beratung**

Die Fakultäten und Fachbereiche haben sicherzustellen, dass die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind.

## **Teil II:**

### **Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

#### **A. Grundsatz der Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

1. Die Universität der Bundeswehr München wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität nachgehen. Zu diesem Zweck setzt die Hochschulleitung eine Untersuchungskommission ein und bestellt eine Vertrauensperson. Stellt die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards der Universität der Bundeswehr München und auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen und trifft sie im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten.

2. Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt und hindert nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. akademische Verfahren, arbeits- oder beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- oder Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

3. Die Fakultäten und Fachbereiche haben im Einvernehmen mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

## **B. Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Insbesondere kommt als Fehlverhalten in Betracht

### 1. Falschangaben durch

- a) Erfinden von Daten,
- b) Verfälschung von Daten und Quellen, wie beispielsweise
  - durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
  - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dass dies offengelegt wird,
  - durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
- c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- d) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern und Bewerberinnen in Auswahlkommissionen;

### 2. Verletzung geistigen Eigentums in bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- a) unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- b) Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- c) Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorenschaft,
- d) Verfälschung des Inhalts,
- e) unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt

oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

f) Inanspruchnahme der (Mit)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis;

### 3. Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit durch

a) Sabotage von Forschungsvorhaben anderer, wie beispielsweise durch

- Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
- arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
- vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten,

b) Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

### 4. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- a) aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- b) Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- c) Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- d) grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## **C. Verfahren beim Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten**

### **1. Vertrauensperson (Ombudsmann)**

(1) Die Universitätsleitung bestellt eine unabhängige Vertrauensperson und einen Stellvertreter, an den sich die Mitglieder der Universität der Bundeswehr München wenden können. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren; einmalige Wiederbestellung ist möglich. Gleiches gilt für die Bestellung des Stellvertreters, der bei Befangenheit oder Verhinderung der Vertrauensperson an deren Stelle tritt.

(2) Die Funktion einer Vertrauensperson ist unvereinbar mit dem Amt eines Vizepräsidenten und Dekans. Für die Vertrauenspersonen gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Art. 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

## **2. Anrufbarkeit der Vertrauensperson**

(1) Sehen Mitglieder der Universität der Bundeswehr München das Bedürfnis, sich über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens auszusprechen oder diesbezüglich beraten zu lassen, so können sie die von der Universitätsleitung bestellte Vertrauensperson anrufen. Dieses Recht steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen.

(2) Die Vertrauensperson hat zu prüfen, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen könnten, sowie Ratsuchende über ihre Rechte zu beraten. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren, soweit die Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt sind oder einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden.

(3) Ohne die Zustimmung von Ratsuchenden darf die Vertrauensperson das ihr Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines derart schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, dass bei dessen nicht weiterer Verfolgung schwerster Schaden für die Universität der Bundeswehr München, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen wäre. In diesem Falle informiert die Vertrauensperson den Präsidenten und nachrichtlich den Dekan der betreffenden Fakultät oder des Fachbereiches, die das vorgesehene Verfahren einzuleiten haben.

## **3. Untersuchungskommission**

(1) Das Leitungsgremium bestellt eine Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Untersuchungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit

eines Mitglieds ist einmalige Wiederbestellung möglich. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter sind Mitglieder mit beratender Stimme.

(2) Die Untersuchungskommission kann bis zu zwei weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

## **4. Untersuchungsverfahren**

### **4.1 Allgemeine Verfahrensvorschriften**

(1) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich.

(2) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie unter Hinweis auf die Verpflichtung, über den Untersuchungsgegenstand Verschwiegenheit zu wahren, alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch die Gleichstellungsbeauftragte, Sachgutachterinnen oder Sachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.

(3) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und Beweismittel zur Kenntnis zu geben.

(4) Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der oder dem Informierenden ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.

(5) Ist die Identität der oder des Informierenden der oder dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr oder ihm diese offen zu legen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der oder des Betroffenen, insbesondere weil die Glaubwürdigkeit der oder des Informierenden für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt, notwendig erscheint.

(6) Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts und der erhobenen Beweise nach freier Überzeugung.

## **4.2 Vorprüfungsverfahren**

(1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich die zuständige Vertrauensperson oder ein Mitglied der Untersuchungskommission zu informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.

(2) Erfährt die Untersuchungskommission von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten, setzt sie - auch wenn die Vertrauensperson vorher nicht informiert worden ist - ein Verfahren in Gang und hat der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zu dem Verdacht Stellung zu nehmen. Die Vertrauensperson übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Untersuchungskommission unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informierenden und der Betroffenen; Absatz 1 Satz 2 1.HS gilt entsprechend. Der Name der oder des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase der oder dem Betroffenen nicht offenbart.

(3) Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an Betroffene und Informierende - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. sich ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

(4) Wenn die oder der Informierende mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat sie oder er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorgesprache in der Untersuchungskommission, die ihre Entscheidung noch einmal zu prüfen hat.

## **4.3 Förmliche Untersuchung**

(1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Untersuchungskommission mitgeteilt.



(2) Die Untersuchungskommission ermittelt von Amts wegen den Sachverhalt. Dazu kann sie von allen Hochschulmitgliedern und sonstigen Beteiligten Stellungnahmen einholen und diese zur mündlichen Erörterung laden. Die oder der Betroffene ist auf ihren/seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie oder er eine Person ihres/seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(3) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

(4) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind den Betroffenen und den Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission ist nicht gegeben.

(6) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Vertrauensperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind und waren. Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(7) Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren.

#### **4.4. Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Wird von der Untersuchungskommission Fehlverhalten förmlich festgestellt, so sind von den jeweils zuständigen Organen Entscheidungen unterschiedlicher Art und Reichweite in Betracht zu ziehen. Da jeder Fall anders gelagert sein kann, und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, kann es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils adä-

quaten Konsequenzen geben; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kommen je nach Lage des Falles insbesondere folgende Maßnahmen in Frage:

1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere:
  - Abmahnung,
  - außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung),
  - ordentliche Kündigung,
  - Vertragsauflösung;
2. Beamtenrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere:
  - Disziplinarmaßnahmen;
3. Zivilrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere:
  - Erteilung eines Hausverbots,
  - Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material,
  - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
  - Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen),
  - Schadensersatzansprüche der Universität oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen;
4. Akademische Konsequenzen, wie insbesondere:
  - Entzug von akademischen Graden, wie insbesondere des Diplom- oder Doktorgrades, wenn er auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruhte oder sonst wie arglistig erlangt wurde,
  - Entzug der Lehrbefugnis,
  - Information von außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen,
  - Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen,

5. Strafrechtliche Konsequenzen:  
Strafanzeige oder Strafantrag kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei
- Urheberrechtsverletzung,
  - Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen) , - Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung)
  - Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung),
  - Verletzungen des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse),
  - Lebens- oder Körperverletzung (wie etwa von Probanden und Probandinnen infolge von falschen Daten);
6. Information zum Schutz betroffener Dritter und/oder der Öffentlichkeit:  
Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.